

NÖ Hundehaltegesetz und NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung NEU ab 1. Juni 2023

1) **Übergangsfrist** für Hunde die bereits **vor dem 1. Juni 2023** gehalten wurden:

- a) Der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (€ 725.000,--) ist bis spätestens **1. Juni 2025** vorzulegen.
- b) Vom Hundehalter ist kein Sachkundenachweis vorzulegen. Erst wenn ein weiterer Hund (ab dem 1. Juni 2023) vom Hundehalter im Haushalt aufgenommen wird, ist ein allgemeiner Sachkundenachweis zu erbringen. Dieser Sachkundenachweis gilt auch Nachweis der allgemeinen Sachkunde für weitere Hundehaltungen.
- c) Eine bereits vor dem 1. Juni 2023 erbrachte Bestätigung über die Sachkunde gilt als Nachweis der allgemeinen Sachkunde und als Nachweis der erweiterten Sachkunde.
- d) Eine Beschränkung der Anzahl des Haltens von Hunden gilt nicht für jene Hunde, die von einem Hundehalter bereits vor dem 1. Juni 2023 gehalten wurden. Erst wenn ab dem 1. Juni 2023 ein neuer Hund aufgenommen wird, gelten die Beschränkungen wie in Punkt 3) und 5) beschrieben.

2) **Meldepflicht für alle ab 1. Juni 2023 neu angeschaffenen Hunde** bei der örtlich zuständigen Gemeinde. Hundehalter haben ihre Hunde unverzüglich zu melden und müssen verpflichtend folgende Angaben machen bzw. Nachweise anschließen:

- a) Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters.
- b) Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes.
- c) Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde.
- d) Nachweis der erforderlichen **allgemeinen Sachkunde** (Anmerkung: wenn dieser Nachweis nicht bereits bei der Meldung erbracht werden kann, ist er binnen sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorzulegen).
Dieser Sachkundenachweis gilt auch für alle weiteren Hundehaltungen.
- e) Nachweis einer ausreichenden **Haftpflichtversicherung** (€ 725.000,— pro Hund für Personen- und Sachschäden).

3) **Ab 1. Juni 2023 gilt neu:**

Das Halten von mehr als fünf Hunden in einem Haushalt ist verboten.

4) Folgende Nachweise sind für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential ZUSÄTZLICH zu erbringen:

- a) Größen- und lagemäßige **Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen** und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll.
- b) Nachweis einer **erweiterten Sachkunde** zur Haltung dieser Hunde (bis spätestens 6 Monate ab Meldung des Hundes bei der Gemeinde).

5) Ab 1. Juni 2023 gilt neu:

Das Halten von mehr als zwei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential in einem Haushalt ist verboten.

6) Jagdhunde – Nutzhunde:

Es sind lediglich Hunde der beeideten Jagdaufseher als Nutzhunde einzustufen. Dies ist durch einen Dienstausweis der BH nachzuweisen. „Einfache“ Jagdhunde gelten weiterhin NICHT als Nutzhunde!

Nähere und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der NÖ Landesregierung:
www.noel.gv.at/noel/Tierschutz/Hundehaltegesetz.html